

Hauptsatzung der Stadt Büdingen vom 23.11.1984, (KA vom 06.12.84), zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. November 2018 (KA von 18-11-10).

HAUPTSATZUNG der Stadt Büdingen im Wetteraukreis

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 66) in der Fassung vom 01.04.81 (GVBl. I. S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 23. November 1984 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Magistrat¹

- (1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister sowie 9 Stadträten.
- (2) Die Stelle des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

§ 2 Stadtverordnetenvorstand

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat sechs² Stellvertreter.
- (2) Der Stadtverordnetenvorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, den Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden, soweit sie nicht ohnehin gewählte Stellvertreter sind.

§ 3 Stadtteile

- (1) Gemäß § 81 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Stadt Büdingen in 16 Bezirke (Stadtteile) eingeteilt, und zwar:
Stadtteil Aulendiebach,
Büches,
Büdingen,
Calbach,
Diebach am Haag,
Dudenrod,
Düdelnheim,
Eckartshausen,
Lorbach,
Michelau,
Orleshausen,
Rinderbügen,
Rohrbach,
Vonhausen,

¹ Zusammensetzung geändert durch 5. Änderungssatzung von 01-04-20

² geändert durch 11. Satzung von 16-04-27

Wolf,
Wolferborn.

- (2) Die Ortsbezirke werden durch die seitherigen Gemarkungsgrenzen der einzelnen Stadtteile abgegrenzt.
- (3) Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gewählt, der in den Stadtteilen Büdingen und Düdelsheim aus je 7 Mitgliedern, in den übrigen Stadtteilen aus jeweils 5 Mitgliedern besteht. Die Aufgaben der Ortsbeiräte richten sich nach den Bestimmungen des § 82 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (4) Die Arbeit der Ortsbeiräte regelt eine von der Stadtverordnetenversammlung erlassene, für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

§ 4 Außenstellen

In den Stadtteilen, mit Ausnahme des Stadtteils Büdingen, unterhält die Stadtverwaltung Außenstellen. Leiter der Außenstelle soll in der Regel der Ortsvorsteher sein.

§ 4a Ausländerbeirat

1. Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter

§ 5 Ehrenbürgerrecht- Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürgerinnen/Bürger, die als Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnete	=	Ratsfrau/Ratsherr
Ortsbeiratsmitglied	=	Gemeindeälteste/Gemeindeältester
Stadträtin/Stadtrat	=	Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
Bürgermeisterin	=	Ehrenbürgermeisterin
Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	=	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren".

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat und soll erst verliehen werden, wenn der zu Ehrende ausscheidet.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 6

gestrichen durch Satzung vom 15. Juni 2012

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen, Anzeigen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, erfolgt durch Veröffentlichung im "Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsberg". Diese Bekanntmachungen sind vollendet mit Ablauf des Erscheinungstages der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannten Zeitung.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so können sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von mindestens 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsdauer bestimmt ist, während der Dienststunden (Regelarbeitszeit) der Stadtverwaltung, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Spätestens am Tag vor Beginn der Auslegungsfrist sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Räume), Tageszeit und Dauer der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch die Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

Bei Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB erfolgt eine Veröffentlichung zusätzlich zu Abs. 1 im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse: <http://bplan.stadt-buedingen.de>.

Rechtskräftige Bebauungspläne werden auf der Homepage der Stadt unter der Adresse: „<https://www.stadt-buedingen.de/buergerservice/buengerbuero/ortsrecht-a-gerichte/bebauungsplaene>“ veröffentlicht.

Die vorstehend genannten Bekanntmachungen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes: <http://bauleitplanung.hessen.de/> aufrufbar.

- (4) Die Stadt Büdingen macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden (Regelarbeitszeit) eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die im Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 1984 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung wird mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.